

Massnahmen des Bundes zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie

Die vom Bundesrat getroffenen Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie haben erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft. Der Bundesrat hat daher am 20. und 25. März 2020 weitere Massnahmen erlassen, die die wirtschaftlichen Auswirkungen abfedern sollen. Nachfolgend soll ein (nicht abschliessender) Überblick über diese Massnahmen gegeben werden. Zu beachten ist, dass auch Kantone und Gemeinden weitere Massnahmen getroffen haben.

1. Kurzarbeitsentschädigung

Der Bundesrat hat die Voraussetzungen und die Formalitäten für die Geltendmachung von Kurzarbeitsentschädigung erheblich erleichtert. Die vereinfachten Formulare für die Voranmeldung und Abrechnung können auf den Webseiten des SECO und der kantonalen AWA heruntergeladen werden, z.B. unter <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/formulare/fuer-arbeitgeber/kurzarbeitsentschaedigung.html/>

Zudem wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert, insbesondere auf folgende Personen:

- Mitarbeitender Ehegatte oder eingetragene/r Partner/in des Arbeitgebers;
- Arbeitnehmer, die am Unternehmen beteiligt sind oder in leitender Position sind, sowie deren Ehegatten oder eingetragene Partner/innen;
- Arbeitnehmer im befristeten (nicht aber im gekündigten) Arbeitsverhältnis, im Lehrverhältnis oder im Dienst einer Organisation für Temporärarbeit.

Für die ersten zwei Kategorien dieser Anspruchsberechtigten beträgt die Kurzarbeitsentschädigung für eine Vollzeitstelle pauschal CHF 3'320 pro Monat.

Die Details finden sich in der entsprechenden Verordnung:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200805/index.html>

2. Taggeld für Selbständigerwerbende, Eltern und andere Personen

Folgende Personengruppen haben Anspruch auf ein Taggeld von 80 % des Verdienstes, höchstens aber CHF 196.00:

- Selbständigerwerbende, die aufgrund der vom Bundesrat getroffenen Massnahmen (Veranstaltungsverbote, Schliessung von öffentlich zugänglichen Einrichtungen) einen Erwerbsausfall erleiden.
- Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr sowie weitere Personen, die (i) infolge Ausfalls der Fremdbetreuung oder einer Quarantäne einen Erwerbsausfall erleiden, (ii) Arbeitnehmende oder Selbständigerwerbende im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung sind und (iii) obligatorisch AHV-versichert sind.

Die Taggelder sind zeitlich befristet. Sie sind bei der AHV-Ausgleichskasse geltend zu machen, die für den Bezug der AHV-Beiträge zuständig ist.

Die Details finden sich in der massgeblichen Verordnung:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200841/index.html>

3. Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften

Unternehmen mit einem Umsatz bis CHF 500 Mio. im Jahre 2019 können ab sofort bei ihrer Hausbank Kredite bis 10 % des Umsatzes im Jahre 2019, höchstens aber CHF 20 Mio. aufnehmen, für welche der Bund die Solidarbürgschaft übernimmt. Bis zum Betrag von CHF 500'000 kann auch Postfinance solche verbürgte Kredite gewähren.

Voraussetzung für die Kreditgewährung bis zum Betrag von CHF 500'000 ist, dass das Unternehmen (i) vor dem 1. März 2020 gegründet wurde, (ii) sich nicht im Konkurs oder in einem Nachlassverfahren befindet, (iii) aufgrund der Covid-19-Pandemie namentlich hinsichtlich des Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt ist und (iv) nicht bereits anderweitig eine Liquiditätssicherheit erhalten hat. Für Kredite über CHF 500'000 ist weiter verlangt, dass das Unternehmen über eine Unternehmens-Identifikationsnummer verfügt und die Bank aufgrund einer branchenüblichen Kreditprü-

fung einen positiven Kreditentscheid fällt und dies gegenüber der Bürgschaftsorganisation bestätigt.

Die Kredite werden für längstens 5 Jahre gewährt und sind bis dahin vollständig zu amortisieren. Bis zum Betrag von CHF 500'000 beträgt die Solidarbürgschaft des Bundes 100 % und sind die Kredite zinslos. Im darüber hinaus gehenden Betrag sind die Kredite zu 85 % verbürgt und beträgt der Zins für den verbürgten Teil 0,5 %; für den nicht verbürgten Teil gilt der Zins gemäss Kreditvertrag.

Während der der Dauer der Solidarbürgschaft dürfen die Unternehmen keine Dividenden oder Tantiemen ausschütten oder Kapitaleinlagen zurückerstaten. Auch sonstige, in der Verordnung ausdrücklich aufgeführten Handlungen zugunsten von Aktionären oder Gruppengesellschaften sind untersagt.

Weitere Einzelheiten finden sich in der massgeblichen Verordnung:
<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1077.pdf>

4. Massnahmen für den Kultur- und Sportbereich

Der Bundesrat hat sodann verschiedene Massnahmen zur Stützung von Kultur und Sport erlassen.

Organisationen im Sportbereich können Finanzhilfen gewährleistet werden. Die Details finden sich in der massgeblichen Verordnung:
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200815/index.html>)

Im Kultursektor können Kulturunternehmen bei den Kantonen Gesuche für zinslose Darlehen als Soforthilfe stellen. Kulturunternehmen und Kulturschaffende können bei den Kantonen zudem Ausfallentschädigungen beantragen. Kulturvereine im Laienbereich können für den finanziellen Schaden, der durch die Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen entstanden ist, beim Bund eine Entschädigung von bis zu CHF 10'000 beantragen. Siehe <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200833/index.html>

5. Verfahrensfristen und Verzugszinsen

Für Zivil- und Verwaltungsverfahren hat der Bundesrat angeordnet, dass der über die Ostertage geltende Fristenstillstand ("Gerichtsferien") schon ab 20. März 2020 gilt. Schon seit 18. März 2020 gilt der Rechtsstillstand in Betrei-

bungssachen. Ein Fristenstillstand wurde auch für eidgenössische Volksbegehren angeordnet.

Für die verspätete Zahlung der Mehrwertsteuer, der besonderen Verbrauchssteuern, der Lenkungsabgaben und der Zollabgaben ist vom 20. März bis 31. Dezember 2020 kein Verzugszins geschuldet. Dasselbe gilt für die direkten Bundessteuern bereits ab 1. März 2020.
